



D. Besondere Vertragsbedingungen

*Vergabeverfahren
Verwertung von Altpapier (PPK)
aus dem Landkreis Börde*

Vergabenummer 2025-0005-EU-OV-G

Vertrag über die Verwertung von Altpapier

zwischen

der KommunalService Landkreis Börde AöR,
vertreten durch den Vorstand,
Schwimmbadstraße 2 a,
39326 Wolmirstedt

- Auftraggeber -

und

[...]

- Auftragnehmer -

- beide zusammen Vertragsparteien genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen der Vertragserfüllung	3
§ 2	Gegenstand des Vertrags.....	3
§ 3	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4	Personal.....	4
§ 5	Abholung und Verwertung der PPK-Abfälle.....	4
§ 6	Unterauftragnehmer	5
§ 7	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien/Kooperation.....	5
§ 8	Leistungshindernisse/Leistungsstörungen.....	6
§ 9	Haftung	6
§ 10	Sicherheitsleistung, Eigentumsvorbehalt.....	7
§ 11	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen.....	8
§ 12	Vergütung, Vergütungsanpassung	9
§ 13	Rechnungslegung, Fälligkeit	9
§ 14	Dokumentation/Abrechnungsunterlagen.....	9
§ 15	Übertragung von Rechten und Pflichten.....	10
§ 16	Information und Überwachung	10
§ 17	Vertraulichkeit, Datenschutz.....	11
§ 18	Vertragsstrafen.....	12
§ 19	Leistungszeitraum	13
§ 20	Urkalkulation	13
§ 21	Außerordentliche Kündigung.....	13
§ 22	Vertragsanpassung	15
§ 23	Schlussbestimmungen	15
§ 24	Gerichtsstand	16

§ 1

Grundlagen der Vertragserfüllung

(1)

Für die Durchführung des Vertrags gelten, bei Widersprüchen in der nachfolgenden Reihenfolge:

- diese Besonderen Vertragsbedingungen,
- die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis,
- die weiteren Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens,

jeweils in der Fassung, die sie durch etwaige Bieterinformationen erhalten haben,

- das vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot,

(2)

Bei der Durchführung des Vertrags sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Landesabfallgesetzes Sachsen-Anhalt, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.

(3)

Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 2

Gegenstand des Vertrags

(1)

Vertragsgegenstand ist die Verwertung von beim Auftraggeber zu übernehmenden Altpapiers (Papier, Pappe, Kartonagen). Bis 31.12.2026 ist mit den Systembetreibern eine gemeinsame Verwertung gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG vereinbart, ist mithin die gesamte gesammelte Altpapiermenge zu verwerten. Ob und inwieweit auch darüber hinaus eine gemeinsame Verwertung vereinbart wird oder von einem oder mehreren Systembetreibern die Herausgabe eines Masseanteils gemäß § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG verlangt wird, ist offen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von Änderungen in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Menge bis zur Gesamtmenge des überlassenen Altpapiers (Druckerzeugnisse und Verpackungen) zu verwerten, erhält aber ggf. auch lediglich den kommunalen Masse-Anteil zur Verwertung.

(2)

Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung, insbesondere Sach- und Fachkunde, aufrecht zu erhalten und dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

(2)

Der Auftragnehmer stellt eine energieeffiziente Leistungserbringung sicher. Die Altpapier-Transporte sind ohne vermeidbare Belästigungen der Anwohner durchzuführen.

§ 4

Personal

(1)

Die Verpflichtungen nach Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt aus dem Formblatt „LVG LSA“ sind einzuhalten.

(2)

Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Belehrungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

§ 5

Abholung und Verwertung der PPK-Abfälle

(1)

Der Auftragnehmer hat die PPK-Abfälle nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung an den dort benannten Umladestationen des Auftraggebers zu übernehmen und zu verwerten. Etwaige Transporte ab Übernahme sind Sache des Auftragnehmers.

(2)

Die Abfälle sind bei Anlieferung an einer gegebenenfalls vom Auftragnehmer genutzten weiteren Umschlaganlage und/oder einem Lager und/oder einer Behandlungsanlage sowie zusätzlich an der Verwertungsanlage zu verwiegen. Die Waagen müssen regelmäßig gewartet und geeicht werden. Die Eichscheine sind aufzubewahren und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter beauftragter Dritter an der Annahmekontrolle mitwirken zu lassen.

(3)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Abfallbehältern Fehlwürfe oder einzelne Abfallbestandteile, die nicht den PPK-Abfällen zuzuordnen sind, enthalten sind. Die Verantwortlichkeit für die Kontrolle der eingesammelten PPK-Abfälle auf Fehlwürfe und Störstoffe liegt beim Auftragnehmer.

(4)

Die Pflicht zur Verwertung schließt die ordnungsgemäße Entsorgung etwaiger Behandlungsrückstände sowie von Störstoffen ein.

§ 6

Unterauftragnehmer

(1)

Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Eignung aufweisen. Die Beauftragung von nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannten Unterauftragnehmern mit Leistungen des Umschlags, der Lagerung, Behandlung und Verwertung des PPK erfordert eine vorherige schriftliche Anzeige beim Auftraggeber unter Beifügung der Angaben gemäß Anlage C.2.3 bzw. C.2.4 sowie der Anlage C.1.10 des Angebotsschreibens (Teil C der Vergabeunterlagen), mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung, und die Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Beauftragung von nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannten Unterauftragnehmern mit Leistungen des Transportes des PPK erfordert eine vorherige schriftliche Anzeige beim Auftraggeber unter Beifügung der Anlage C.1.10 des Angebotsschreibens (Teil C der Vergabeunterlagen), mindestens zwei Wochen vor beabsichtigter Übertragung, und die Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(2)

Die Verpflichtungen aus der Erklärung zu Tariftreue etc. gem. Anlage C.1.11 des Angebotsschreibens (Teil C der Vergabeunterlagen) sind einzuhalten.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien/Kooperation

(1)

Die Vertragsparteien benennen sich gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(2)

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen. Falls erforderlich, kann er dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vollziehbare Anordnungen der nach den Abfallgesetzen zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.

(4)

Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden wesentlichen organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab.

§ 8

Leistungshindernisse/Leistungsstörungen

(1)

Ist die Übernahme der PPK-Abfälle etwa in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Übernahme und Verwertung herbei. Die Übernahme ist sobald wie möglich – spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

(2)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Der reibungslose Ablauf der Verwertung der PPK-Abfälle darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden.

(3)

Nimmt der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Verwertung des Altpapiers ganz oder teilweise nicht vor, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist (sofern nicht gem. BGB entbehrlich) diese in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen. § 21 bleibt unberührt. Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Selbst- oder Ersatzvornahme im Saldo nur einen geringeren PPK-Erlös erzielen kann, hat der Auftragnehmer die Differenz zu dem nach diesem Vertrag zu zahlenden PPK-Erlös gegenüber dem Auftraggeber auszugleichen.

§ 9

Haftung

(1)

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2)

Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten oder Schadenersatzforderungen frei, die durch die nicht pflichtgemäße Erfüllung der Leistungen, mit denen der Auftragnehmer beauftragt wurde, entstehen.

(3)

Der Auftragnehmer muss für die Laufzeit des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag mit einer Versicherungssumme von mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall bei zweifacher Maximierung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche wegen eines Umweltschadens im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes mit denselben Mindestdeckungssummen unterhalten. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

(4)

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber jährlich unaufgefordert bis jeweils 31.01. das (Fort)Bestehen der Versicherung nach.

§ 10 **Sicherheitsleistung, Eigentumsvorbehalt**

(1)

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag leistet der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Gesamtauftragswertes nach § 18 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 18 Nr. 4 Abs. 1 VOL/B nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners gelten muss.

(2)

Zur Sicherung der Erlösforderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertrag wird ein Eigentumsvorbehalt wie folgt vereinbart:

(3)

Das vom Auftragnehmer übernommene Altpapier bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des jeweils dafür geschuldeten Erlöses Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Altpapier bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 7) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4)

Wird das Altpapier vom Auftragnehmer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und im Auftrag des Auftraggebers erfolgt und der Auftraggeber unmittelbar das

Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des Altpapiers – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts des Altpapiers zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Auftraggeber eintreten sollte, überträgt der Auftragnehmer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftraggeber.

(5)

Im Fall der Weiterveräußerung des Altpapiers tritt der Auftragnehmer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Auftraggebers an dem Altpapier anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Auftraggeber ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle des Altpapiers treten oder sonst hinsichtlich des Altpapiers entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall (Absatz 7) widerrufen.

(6)

Greifen Dritte auf das Altpapier zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftragnehmer sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftraggebers hinweisen und den Auftraggeber hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftragnehmer dem Auftraggeber.

(7)

Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Zahlungspflichten bezogen auf übernommenes Altpapier des Auftraggebers nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, für diesen Teil des Vertrages einen Teilrücktritt zu erklären (Verwertungsfall) und das vom Auftragnehmer übernommene Altpapier herauszuverlangen.

§ 11

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz i. H. v. 15 % der bereits erbrachten Erlöszahlungen. Jedem Vertragspartner bleibt der Nachweis einer anderen Schadenshöhe möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 12

Vergütung, Vergütungsanpassung

(1)

Für die Übergabe des Altpapiers erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Vergütung nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses und der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anpassungsregeln und Regelungen zu den Mengengruppen.

(2)

Die im Leistungsverzeichnis vorgesehene Vergütung ist eine Netto-Vergütung. Soweit darauf Umsatzsteuer zu erheben ist (von Beginn hinsichtlich des Systembetreiber-Anteils, da hierfür beim Auftraggeber ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, voraussichtlich ab 2027 auch für den hoheitlichen Anteil), ist diese der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Vergütung hinzuzurechnen und ebenfalls vom Auftragnehmer zu zahlen.

§ 13

Rechnungslegung, Fälligkeit

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, kalendermonatlich Gutschriften über Verwertungserlöse zu erteilen und gleichzeitig die nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung erforderlichen Nachweise über die Verwertung zu führen.

(2)

Den Gutschriften sind jeweils die in § 14 genannten, mit den Monatsrechnungen vorzulegenden Unterlagen beizufügen.

(3)

Erlöse werden 14 Tage nach Gutschrift beim Vertragspartner fällig.

§ 14

Dokumentation/Abrechnungsunterlagen

(1)

Die Übernahme und Verwertung sind entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers zu dokumentieren (z. B. Abfallmengen und -arten, Anzahl der Fuhren, Monats- und Jahresbericht).

(2)

Den Gutschriften sind jeweils Kopien der Wägescheine der Verwertungsanlage (bei gegebenenfalls vorgesehener vorheriger Anlieferung an einer Umschlaganlage/ einem Lager/ einer Behandlungsanlage Wägescheine dieser Erstanlage) beizufügen.

(3)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwa zum Zwecke der Erstellung von Abfallbilanzen Daten über die Verwertung, insbesondere über die übernommenen Mengen, auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(4)

Jährlich hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils bis 01.03. für das Vorjahr eine Dokumentation des vollständigen Verbleibs der im Auftrag des Auftraggebers verwerteten Menge an PPK mit Angabe der Anlagen zu übergeben, die für Umschlag, Lagerung, Behandlung und für die Verwertung genutzt werden, mit Angabe der jeweiligen Mengen und Arten an PPK des Auftraggebers, die in diesen Anlagen behandelt wurden.

§ 15

Übertragung von Rechten und Pflichten

(1)

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(2)

Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Entsorgungspflicht nur für einen Teil des Entsorgungsgebietes des Auftraggebers, wie es zum Zeitpunkt der Beauftragung besteht, übergeht. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 16

Information und Überwachung

(1)

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Verwertung von PPK-Abfällen nach diesem Vertrag betreffen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(2)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der vertragsgemäßen Verwertung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber

ferner auf Verlangen sämtliche von ihm im Rahmen der behördlichen Überwachung seiner Tätigkeit vorzulegenden Unterlagen und Auskünfte zu übergeben.

(3)

Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ihm unverzüglich sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen, Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen (insbesondere Wiegescheine, Unterlagen über Entsorgungsnachweise, Dokumentationen zum In- und Output von Anlagen, Aufzeichnungen der Mess- und Kontrolleinrichtungen etc.) zu gewähren und ihm Zutritt zu sämtlichen mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen oder sonstigen technischen Einrichtungen zu gestatten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.

(4)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung stehen und/oder seine Tätigkeit und/oder die seiner Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter im Bereich der Abfallentsorgung betreffen. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

(5)

Der Auftraggeber kann sich zur Wahrnehmung der Informations- und Kontrollrechte aus diesem Vertrag der Unterstützung Dritter bedienen, die entsprechend § 17 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(6)

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.

§ 17

Vertraulichkeit, Datenschutz

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrags hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, gegenüber denen der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen öffentlichen Auftraggebern, gegenüber denen der Auftragnehmer die Altpapierverwertung nach diesem Vertrag als

Referenz angegeben hat, Auskunft über die Leistungserbringung und etwaige Sanktionen zu erteilen. Der Auftragnehmer darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf die Daten nur zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nutzen.

(2)

Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrags bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 18 **Vertragsstrafen**

(1)

Verwirklicht der Auftragnehmer schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten Vertragsverletzungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe i. H. v. 4.000 € je Verstoß:

- Unterschlagung von Altpapier, etwa durch Verkauf/eigene Verwertung,
- Manipulation der Mengen der Abfälle, für die die vertragliche Leistung zu erbringen ist, z. B. bei den Wäageergebnissen (etwa am Wiegeschein oder bei der Verwiegung).

(2)

Wird die in der Wochenvorplanung nach B.9.5 der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber jeweils angezeigte Menge an zu beladenden Transportfahrzeugen an einem Tag aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht beladen, etwa weil diese nicht an der Übernahmestelle erscheinen, ohne dass eine rechtzeitige Stornierung bis zum Vortag des Abholtages um 12:00 Uhr erfolgt ist, wird pro ausgefallener Fahrzeugbeladung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig.

(3)

Sollte Umsatzsteuer auf die Vertragsstrafe zu entrichten zu sein, wird diese zusätzlich geschuldet. Die Höhe der Vertragsstrafen wird für die gesamte Laufzeit auf 5% der Netto-Abrechnungssumme begrenzt.

(4)

Unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der dem Auftraggeber durch die Vertragsverletzung entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 19

Leistungszeitraum

Die Leistung ist vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 zu erbringen. Der Auftraggeber hat die Option, die Laufzeit einmal um 12 Monate, d. h. bis zum 31.12.2029, zu verlängern. Eine entsprechende schriftliche Erklärung hierzu muss dem Auftragnehmer bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit zugehen.

§ 20

Urkalkulation

Die Urkalkulation wird nach Zuschlagserteilung nur zur Prüfung von Vertragsanpassungsverlangen geöffnet. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit, anwesend zu sein und wird zu diesem Zweck rechtzeitig benachrichtigt.

§ 21

Außerordentliche Kündigung

(1)

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch

- a) den Auftraggeber
 1. wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt; wenn vom Auftragnehmer oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Das Recht des Auftraggebers, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt,
 2. wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 3. im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers,
 4. wenn der Versicherungsschutz des Auftragnehmers erloschen ist,
 5. wenn die vereinbarte Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet wird,
 6. wenn der Auftragnehmer eine der in § 18 genannten Vertragsverletzungen verwirklicht hat (einer Abmahnung bedarf es in diesen Fällen nicht)

7. wenn dem Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb oder wenn ihm zur Leistungserbringung erforderliche Genehmigungen entzogen werden

b) beide Vertragsparteien:

1. wenn die andere Vertragspartei trotz Abmahnung in Textform und angemessener Fristsetzung ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Pflichten, liegt ein Kündigungsgrund nur vor, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben insgesamt eintritt,
2. wenn die andere Vertragspartei mit einer Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als zwei Monate in Verzug ist; die Kündigung ist ausgeschlossen, sobald der Vertragspartner das Entgelt vor Zugang einer Kündigung erhalten hat. Die Kündigung wird nachträglich unwirksam, wenn die in Verzug befindliche Vertragspartei das Entgelt binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung nachzahlt.
3. bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Besteht der wichtige Grund in einem Fehlverhalten des Vertragspartners, das den Erfordernissen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes entspricht, ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

(2)

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3)

Verpflichtungen zur Anpassung des Vertrages und besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(4)

Wird die Kündigung durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten eines Vertragspartners veranlasst, ist dieser dem anderen Vertragspartner zum Ersatz des durch die Auflösung des Vertrags entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 22

Vertragsanpassung

Bei Änderungen abfallrechtlicher, abfallwirtschaftlicher und sonstiger die Pflichten aus diesem Vertrag betreffenden Bestimmungen sowie Änderungen des Entsorgungsgebietes sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag den geänderten Verhältnissen soweit wie möglich anzupassen. Die Vertragsanpassungen sind unter Beachtung der beidseitigen Interessen zügig zu führen. Soweit sich durch Änderungen die wesentlichen Grundlagen für die Preisermittlung ändern, werden Preis Anpassungsverhandlungen auf Grundlage der Urkalkulation geführt. Die Preis Anpassung soll ausschließlich die durch die Veränderung kausal verursachten Mehr- oder Minderkosten auffangen. Diese sind vom Auftragnehmer – auch bei einem Preis Anpassungsverlangen des Auftraggebers – detailliert nachzuweisen. Unter Zugrundelegung der aus der Urkalkulation ersichtlichen Kostenansätze sind die kausal durch die Änderungen verursachten Mehrkosten darzustellen und zu belegen. Der detaillierte Nachweis ist Anspruchsvoraussetzung für ein Preis Anpassungsverlangen des Auftragnehmers.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1)

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen nicht berührt.

(2)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbedingungen durch solche zu ersetzen, die den ursprünglich gewollten Erfolg herbeiführen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien vereinbart hätten, hätten sie diese Angelegenheit im Vorhinein bedacht.

(3)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(4)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 24
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des Auftraggebers.

Auftraggeber

Auftragnehmer